

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

### **ANLAGE 11.5.11 zur Begründung**

Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen  
im Rahmen der erneuten Beteiligungen  
gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

**hier: Erneute Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
(2016)**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern**

hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB –  
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<b>2016 TöB- 01</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH <i>Online</i> 26.07.2016	<p>Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH bestehen gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ keine Bedenken.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG befinden. Detailangaben könnten jedoch nur objekt konkret gemacht werden. Sollten diese Anlagen im Rahmen von Baumaßnahmen angepasst werden müssen, bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH um frühzeitige Information. Sie weist darauf hin, dass eventuelle Anpassungsarbeiten kostenpflichtig sind.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass für die mögliche Beeinflussung von (Richt-)funkstrecken und des Funkverkehrs die Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur liegt.</p>	Allgemein	H	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH bzgl. der möglichen Anpassung von Anlagen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Standorte der WEA bekannt sind.</p> <p>Die Bundesnetzagentur sowie weitere Richtfunkstreckenbetreiber wurden im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt.</p>
<b>2016 TöB- 02</b>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <i>Online</i> 27.07.2016	<p>Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich die beabsichtigte Planung innerhalb des Interessensbereichs der Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück sowie im Bereich militärischer Richtfunkstrecken befindet. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, könne erst festgestellt werden, wenn Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten vorliegen.</p> <p>Grundsätzlich sei die Errichtung von Windenergieanlagen</p>	Allgemein, 7-2	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>gen in den genannten Bereichen möglich. Es sei jedoch aus Sicht des Bundesamtes damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken (Erndtebrück-Haltern und Erndtebrück-Wiedenbrück) zur Ablehnung von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Das Bundesamt weist darauf hin, dass es sich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genauer äußern wird.</p>			<p>wurden Belange, wie die Lage innerhalb des Interessengebietes der Großraumradaranlage Endtebrück und der Verlauf von Richtfunktrassen, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt.</p> <p>Eine genaue Abstimmung mit dem Bundesamt erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Standorte und etwaige bauliche (Höhen-) Beschränkungen ermittelt werden können.</p>
<b>2016 TöB- 03</b>	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 24 <i>Online</i> 27.07.2016	<p>Das Dezernat 24 der BR Arnsberg weist darauf hin, dass sich die Darstellung der Konzentrationszone für WEA auf der Fläche 4-2 „Hellefelder Höhe Mitte“ zum Teil mit dem Erholungsgebiet des staatlich anerkannten Erholungsortes Hellefeld/Altenhellefeld überschneidet. Die Fläche 4-3 „Hellefelder Höhe Ost“ liege vollständig in dem Erholungsgebiet. Es bestünden daher Bedenken gegen die geplante Ausweisung.</p> <p>Sollte es zu einer Ausweisung der Konzentrationszonen kommen, sei wegen der Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion die Grenze des Erholungsgebietes mit einem Abstandspuffer zur Konzentrationszone, der das dreifache der geplanten Anlagenhöhe beträgt, zurückzunehmen. Zu einem Widerruf der staatlichen Anerkennung als Erholungsort komme es dadurch nicht.</p>	4-2, 4-3	A/B	<p>Die Bedenken des Dezernats 24 werden zur Kenntnis genommen. Das Kriterium „Erholung“ umfasst die Lage der Potentialflächen in „Erholungs- oder Kurgebieten“ und wurde auf der 3. Stufe des Plankonzeptes bei der Beurteilung der Flächeneignung und bei der Flächenauswahl berücksichtigt.</p> <p>Nach der Ausweisung der Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird eine Verkleinerung des Erholungsgebietes mit der Berücksichtigung der entsprechenden Abstandspuffer zu den Konzentrationszonen vorgenommen. Der Anregung wird im vollen Umfang gefolgt.</p>
<b>2016 TöB- 04</b>	Bundesnetzagentur <i>E-Mail</i> 28.07.2016	Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sie eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt habe. In einer Anlage hat das Bundesamt die in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber übermittelt. Durch eine rechtzeitige Einbeziehung in die Planung sei es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Allgemein	H	<p>Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Betreiber von Richtfunkstrecken wurden mit Schreiben vom 01.08.2016 ebenfalls im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass durch die aktuelle Stellungnahme die Stellungnahme 226-10, 5593-5, Nr. 5972 vom 28.05.2013 aktualisiert werde.			2 BauGB beteiligt.  Vgl. dazu Umgang mit der Stellungnahme des TÖB Nr. 2013-TÖB-05.
<b>2016 TöB- 05</b>	LWL – Archäologie für Westfalen E-Mail 01.08.2016	Der LWL verweist auf seine Stellungnahme vom 11.02.2015 (Az.: 318rö16.eml) und bittet um Beachtung der darin enthaltenen Auflagen.	Allgemein	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis zu den erforderlichen Begehungen wurde bereits in dem entsprechenden Kapitel der Begründung aufgenommen. Aus Sicht der Stadt Sundern sollten Begehungen auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG erfolgen bzw. ist der LWL zu beteiligen, da erst hier die konkreten Standorte der WEA, inklusive der notwendigen Erschließungsanlagen, bekannt sind.  Der seinerzeit geäußerte Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wurde bereits in die Planzeichnung aufgenommen.  Eine weitere Abstimmung und Beteiligung erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Standorte der WEA, inklusive der Zuwegungen, ermittelt werden.  Den Hinweisen aus dem Schreiben vom 11.02.2015 wurde somit in vollem Umfang gefolgt (vgl. dazu Umgang mit der Stellungnahme Nr. 2015-TÖB-06 vom 11.02.2015).
<b>2016 TöB- 06</b>	Geologischer Dienst NRW Online/E-Mail 04.08.2016 05.09.2016	Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass die Belange der Erdbebenüberwachung im Verfahren ausreichend berücksichtigt wurden. Zudem verweist er auf das Schreiben vom 13.03.2015 (Az.: 31.130/913/2015) und bittet um entsprechende Berücksichtigung.	Allgemein	H	Die Hinweise des Geologischen Dienstes NRW werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu auch Umgang mit der Stellungnahme Nr. 2015-TÖB-24 vom 13.03.2015.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<b>2016 TöB- 08</b>	Amprion GmbH Brief 03.08.2016	Die Amprion GmbH verweist auf ihre Schreiben vom 29.05.2013, 16.09.2014 sowie 20.02.2015 und stellt fest, dass die Anregungen aus den vergangenen Beteiligungsverfahren in der Begründung auf den Seiten 67 und 68 berücksichtigt wurden. Insofern bestünden keine Bedenken gegen die Planung.  Die Amprion GmbH gehe davon aus, dass die genannten Mindestabstände bei den weiteren Bauleitplanungen bzw. im Baugenehmigungsverfahren gem. BImSchG eingehalten würden.	Allgemein	H	Die Hinweise der Amprion GmbH werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu auch Umgang mit den Stellungnahmen des TöB Nr. 2013-TöB-06 vom 29.05.2013, Nr. 2014-TöB-08 vom 16.09.2014 sowie Nr. 2015-TöB-11 vom 20.02.2015.  Eine weitergehende Berücksichtigung der Abstandsvorgaben und Beteiligung der Amprion GmbH erfolgen auf Ebene der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG.
<b>2016 TöB- 11</b>	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Brief 05.08.2016	<i>Stellungnahme zu den Konzentrationszonen 4-2 und 4-3:</i> Die Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sich die Konzentrationszonen 4-2 sowie 4-3 über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ befinden. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH zu 51 % sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH zu 49 %. Ebenfalls werden die Konzentrationszonen von dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht - Wildewiese“ überdeckt, dessen letzte Eigentümerin die GELSENWASSER AG ist. Die Bezirksregierung erläutert, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewähre. Unter dem „Aufsuchen“ würden Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes verstanden. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken diene lediglich dem Konkurrenzschutz und kläre in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen dürfe. Eine erteilte Erlaubnis gestatte noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungs-	4-2 4-3	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in das entsprechende Kapitel der Begründung aufgenommen.  Die Erläuterungen der Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>bohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgehoben werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolge gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren würden alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft.</p> <p>Von der der Bezirksregierung vorliegenden Berechtigungsakte „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht - Wildewiese“ (Nr. 6334) existiert bei der Bezirksregierung Arnberg nur Bd. IV. Der dort beschriebene Bergbau beschränkt sich auf den Bereich der Gruben in Sundern-Allendorf und anderen Gemeinden. Die Akten der ehemaligen Einzelfelder sind nicht mehr vorhanden, so dass zur altbergbaulichen Situation im Planbereich keine Aussagen möglich sind. Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen vorhanden sein, so könne über diesem Teil eine Absenkung oder ein Einsturz der Tagesoberflächen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die vorhandenen Unterlagen bei der Bezirksregierung einzusehen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten sei nichts bekannt. Diesbezüglich empfiehlt die Bezirksregierung, ggf. auch den Eigentümer der erloschenen Bergbauberechtigung an der Planmaßnahme zu beteiligen.</p>	Allgemein	H	<p>Die Hinweise zur altbergbaulichen Situation werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung der Eigentümer der erloschenen Bergbauberechtigung ist aus Sicht der Stadt Sundern auf Ebene der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG sinnvoll, da erst hier die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p><i>Stellungnahme zu der Konzentrationszone 7-2:</i> Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass die Konzentrationszone 7-2 teilweise auf dem mit Zinkerz verliehenen Bergwerksfeld „Henriette“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ liegt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Henriette“ ist die Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft. Inhaberin der Erlaubnis „Ruhr“ ist die Wintershall Holding GmbH zu 51 % und die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH zu 49 %. Nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen ist innerhalb des Plangebietes kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist der Bezirksregierung nichts bekannt. Diesbezüglich empfiehlt die Bezirksregierung, ggf. auch die Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planmaßnahme zu beteiligen.</p>	7-2	H	<p>Die Erläuterungen der Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen. Zudem werden die Hinweise zur altbergbaulichen Situation zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung der Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigung ist aus Sicht der Stadt Sundern auf Ebene der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG sinnvoll, da erst hier die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind.</p>
2016 TöB- 12	Fachhochschule Südwestfalen, IT Services E-Mail 11.08.2016	<p>Die Fachhochschule Südwestfalen weist darauf hin, dass sie im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone eine Richtfunkverbindung betreibt. Die GPS-Koordinaten der Antennenpunkte, auf deren Basis der genaue Streckenverlauf der Richtfunkverbindungen bestimmt werden können, liegen dem Schreiben als Anlage bei.</p> <p>Eine Beeinträchtigung oder Störung der Richtfunkverbindungen könne durch verschiedene Einflussnahmen erfolgen. Entsprechende Vorgaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen seien im Windenergieerlass des MKULNV definiert. Hiernach sei ein Mindestabstand zu Richtfunktrassen mit dem Maß der Masthöhe zzgl. der Rotorblattlänge einzuhalten.</p>	4-3	H	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrasse tangiert die Fläche 4-3 „Hellefelder Höhe Ost“ im südlichen Randbereich.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG werden die konkreten Standorte im Hinblick auf eine etwaige Beeinträchtigung der Richtfunktrasse geprüft und gfls. angepasst bzw. verschoben.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<b>2016 TöB- 14</b>	Ericsson Services GmbH E-Mail 15.08.2016	Die Ericsson Services GmbH weist darauf hin, dass über den Planbereich mehrere Richtfunkverbindungen verlaufen, die die Ericsson Service GmbH im Auftrag der Deutschen Telekom AG betreibt. Diese würden seit 2015 nicht mehr baurechtlich von der Ericsson Service GmbH betreut, weshalb sich an die Deutsche Telekom gewandt werden sollte.	Allgemein	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom AG wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Aufgrund der Trassenverläufe, die sich außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen befinden, wurden keine Anregungen vorgebracht.
<b>2016 TöB- 15</b>	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Oberes Sauerland Brief 15.08.2016	<p>Aus forstlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Konzentrationszonen erhoben.</p> <p>Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass alle Konzentrationszonen mit Laubholz bestockte Teilflächen aufweisen, für die eine Waldumwandelungsgenehmigung für den Bau von WEA nicht erteilt werden könne.</p> <p>Im südöstlichen Bereich der Konzentrationszone „Südliche Waldflächen Süd“ wurde das nach Kenntnis des Landesbetriebes ausgewiesene NSG „HSK 076“ einbezogen. Diese Fläche sei aufgrund der NSG-Ausweisung sowie ihrer Laubholzbestockung nicht als Vorrangzone geeignet und nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Eine Prüfung, ob aus forstlicher Sicht die notwendigen Erschließungsmaßnahmen mitgetragen werden können und damit eine abschließende Beurteilung möglich ist, sei mangels vorliegender Unterlagen nicht erfolgt.</p>	<p>Allgemein</p> <p>Allgemein</p> <p>7-2</p> <p>Allgemein</p>	<p>H</p> <p>H</p> <p>H</p> <p>H</p>	<p>Die Hinweise des Landesbetriebes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Abstimmung mit dem Landesbetrieb, auch bzgl. möglicher Waldumwandelungsgenehmigungen gem. § 39 LFoG, erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Standorte der WEA ermittelt werden.</p> <p>Über den Ausschluss der BSN-Flächen als harte Tabukriterien sind zahlreiche, meist großflächigere NSG-Flächen als Tabuflächen bei der Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt worden. Das Kriterium „Naturschutz“ umfasst u.a. die Lage von Naturschutzgebieten innerhalb der Potenzialflächen und wurde auf der 3. Stufe des Plankonzeptes bei der Einschätzung der Flächeneignung und bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der mit der NSG-Ausweisung verbundenen Schutzzwecke erfolgt darüber hinaus auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG.</p> <p>Die Konkretisierung der Erschließung erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Erschließungsanlagen geplant werden.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2016 TöB- 19	PLEdoc GmbH Brief 16.08.2016	Die PLEdoc GmbH regt an, die Verläufe der in ihrer Zuständigkeit liegenden Ferngasleitung in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen und in der Legende zu erläutern.	Allgemein	H	Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die von der PLEdoc GmbH angegebenen Trassenverläufe werden in die Beschreibung der Potentialflächen in den Flächensteckbriefen und in die Begründung aufgenommen. Die Trassenverläufe werden in der Planzeichnung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht dargestellt, eine nachrichtliche Übernahme der Trassenverläufe erfolgte in der Planzeichnung des seit 10/2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern. Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie der Verlauf von Gasleitungen und mögliche Einschränkungen aufgrund von einzuhaltenden Abständen, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt.
		<p>Unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 23.02.2016 weist die PLEdoc GmbH darauf hin, dass die seinerzeit gemachten Angaben zu Abständen, die in die Begründung aufgenommen wurden, aufgrund eines aktuellen Gutachtens leider revidiert werden müssten. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie seien nachfolgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Standorte einzelner WEA sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der WEA und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mind. 35 m eingehalten wird.</li> <li>2. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallprüfung erforder-</li> </ol>	Allgemein	H	Die Hinweise unter den Punkten 1-5 werden zur Kenntnis genommen.  Ein Prüfung der Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände sowie weitere (frühzeitige) Abstimmungserfordernisse erfolgen auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>lich. Es können größere Abstände zwischen der WEA und diesen Anlagen notwendig werden. Dieser Fall trifft hier nicht zu.</p> <p>3. Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 WEA parallel auf einem Kilometer gradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen WEA ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <p>4. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von WEA alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit der PLEdoc GmbH abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen.</p> <p>5. Sollte bei der Errichtung von WEA die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsstraßen durch Baustraßen/ Transportwege gekreuzt werden, ist eine Detailabstimmung mit der PLEdoc GmbH durchzuführen.</p> <p>Zu Punkt 3 benötigt die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der WEA, die innerhalb der Konzentrationszone errichtet werden. Erst nach Vorlage der technischen Daten der WEA könnten die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden.</p> <p>Abschließend wird mitgeteilt, dass innerhalb der Kon-</p>	Allge-	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		zentrationen keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.	mein		
2016 TöB- 20	Märkischer Kreis FD 43 Naturschutz und Landschaftspflege - Untere Land- schaftsbehörde – Brief 26.08.2016	Die Untere Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises gibt folgende Hinweise und Bedenken zur Planung:  Im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg seien die nordöstlichen an der Stadtgrenze zu Sundern liegenden Teilflächen aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken als ungeeignet für die Ausweisung von WEA-Vorrangflächen beurteilt worden. Die Vorrangzone 7-2 „Südliche Waldflächen Süd“ befände sich ca. 3 km östlich der Kreisgrenze des Märkischen Kreises. Ca. 5,5 km westlich der geplanten Vorrangzone befände sich ein Schwarzstorchhorst auf Plettenberger Stadtgebiet. Gemäß der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand April 2015) sei in einem Radius von 10.000 m um einen Schwarzstorchhorst zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate dieser Art vorhanden seien, die regelmäßig angefliegen werden.	7-2	H/B  H/B	Die Hinweise und Bedenken der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises werden zur Kenntnis genommen.  Der beschriebene Schwarzstorchhorst im Stadtgebiet Plettenberg wurde im gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern berücksichtigt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde ein Vorsorgeabstand von 1.000 m (weiches Tabukriterium) zu dem Horst in der Planung berücksichtigt (vgl. dazu Kapitel 5.4 „Weiche Tabubereiche“ der Begründung). Zudem sind unter dem Kriterium „Artenschutz“ Abstandsempfehlungen bis 3.000m auf der 3. Stufe des Plankonzeptes bei der flächenspezifischen Abwägung berücksichtigt worden. Raumfunktionsanalysen und ggf. wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall auf Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zu gewährleisten.
		Des Weiteren verweist die ULB auf die im Rahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen.	Alle	H	vgl. dazu auch Umgang mit der Stellungnahme Nr. 2013-TÖB-17 vom 18.06.2013.
2016 TöB- 21	Hochsauerland- kreis Brief/Online 30.08.2016/ 01.09.2016	Der <b>FD 33 – Wasserwirtschaft</b> – sowie der <b>FD 37 – Gesundheitsamt – SG 37/6 Infektions- und Umwelthygiene</b> geben folgende Hinweise: Südwestlich der Windvorrangzone bei Wildewiese (Gemarkung Hagen, Flur 6, Flückstück 34) befindet sich die Trinkwassergewinnung der Pension Hoppe, Auf'm Stein 1 aus Wildewiese.	7-2	H	Die Hinweise des FD 33 und des FD 37 des Hochsauerlandkreises werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung gem. BImSchG zu beachten.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Das oberirdische Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage reiche in die Windvorrangzone hinein. Bei der Errichtung von WEA sei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch einen Hydrogeologen gutachterlich zu prüfen, inwieweit durch den Bau der WEA und auch der Zuwegungen Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlage auftreten können und ggf. welche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität und -quantität in der Errichtungspahse zu beachten und umzusetzen sind.</p> <p>Der <b>FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz</b> – weist darauf hin, dass bei der Errichtung von WEA i.d.R. nicht mit schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser zu rechnen sei. Eine Beurteilung der Erosionsgefahr erfolge im konkreten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der <b>FD 35 – Untere Landschaftsbehörde, Naturparke</b> – verweist auf seine bisherigen, im Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ abgegebenen Stellungnahmen, in denen die drei wesentlichen Themenblöcke Naturhaushalt/Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsbild thematisiert wurden. Neben Hinweisen und Anregungen zum Artenschutz und den verschiedenen Bewertungskriterien des Planungskonzeptes wurde insbesondere der Aspekt „Landschaftsbild“ intensiv behandelt. Die in den Stellungnahmen angeführten Argumente entsprechen denen, welche von der ULB kreisweit und auf allen Planungsebenen vorgetragen werden, insbesondere hinsichtlich der Empfindlichkeit und des daraus resultierenden Schutzes exponierter Kammlagen und Höhenzüge, welche für den HSK bei der Beurteilung einer Potenzialfläche hinsichtlich ihrer Eignung als Windkraftkonzentrationszone eine heraus-</p>	<p>Allgemein</p> <p>Allgemein</p>	<p>H</p> <p>H/A/B</p>	<p>Die Hinweise des FD 34 des Hochsauerlandkreises werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG zu beachten.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des FD 35 des Hochsauerlandkreises werden zur Kenntnis genommen. Auf den Umgang mit den im bisherigen Aufstellungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird hingewiesen.</p> <p>Der FD 35 (ULB) begründet die Nicht-Inaussichtstellung der Befreiung aus dem Landschaftsschutz in erster Linie mit den Auswirkungen einer Windkraftnutzung in den betreffenden Bereichen auf das Landschaftsbild. Hierbei stellt die Betrachtung der ULB stark auf die Fernwirkung – und damit die Sichtbarkeit der Anlagen – auf markanten Höhenzügen ab. Das Sauerland ist als Mittelgebirgslandschaft geprägt durch eine unüberschaubare Zahl von Höhen (Bergen, Hügeln, Bergkuppen, Höhenrücken).</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>ragende Rolle spielt. Deren besondere Bedeutung für das Landschaftsbild resultiert aus ihrer Fernwirkung und der Funktion als horizontbildende Raumkanten. Diese Bereiche weisen gegenüber der Errichtung von modernen WEA eine deutlich erhöhte Empfindlichkeit auf. Diese Position ist vom HSK während des gesamten FNP-Verfahrens vertreten und detailliert erläutert worden. Letztlich wird damit versucht, eine dominante Wirkung der Windenergienutzung auf das als naturnah empfundene Landschaftsbild des Sauerlandes zu vermeiden und die Anlagen – trotz zunehmender Bauhöhe – bestmöglich in dieses Bild zu integrieren. Das kommt der Lebensraumqualität für die hier lebenden Menschen zugute, ihrer touristischen Inwertsetzung und ihrer Bedeutung als „weicher Standortfaktor“ bei den Bemühungen, Firmen und Arbeitskräfte an die Region zu binden.</p> <p>Auch die von der Stadt Sundern durchgeführte differenzierte Betrachtung des Landschaftsbildes auf Grundlage der LANUV-Landschaftsbildbewertung, führt aus Sicht der ULB nicht zu einer grundlegend anderen Bewertung des HSK hinsichtlich der Unverträglichkeit der beschlossenen Konzentrationszonen für eine Windkraftnutzung aufgrund ihrer erhöhten landschaftsästhetischen Empfindlichkeit. Höhenzüge würden zwar als ein Kriterium unter dem Aspekt „Eigenart“ genannt, hierbei werde jedoch nicht auf die besondere Bedeutung der markanten, besonders exponierten Höhenzüge für das Landschaftsbild eingegangen. Die Bewertung orientiere sich noch sehr stark an den Landschaftsbildeinstufungen des LANUV. Die ULB habe in einer früheren Stellungnahme auf die Defizite hingewiesen, die dieser Fachbeitrag aufweist. Bei detaillierter Analyse der von der Stadt Sundern konkretisierten Landschaftsbildbewertung kommt die</p>			<p>cken etc.) und den zwangsläufig dazugehörigen Tälern und Mulden. Folglich wird das Sauerland auch als ein „Land der tausend Berge und Täler“ beschrieben. Die Berge in ihrer „Vollform“ ragen gegenüber ihrer Umgebung heraus und sind im topographisch heterogenen Sauerland in ihrer Form und Ausprägung zwangsläufig genauso vielschichtig wie ihr Gegenpart, die Täler. Diese differenzierte Mittelgebirgslandschaft macht eine Bewertung der Auswirkungen der Windkraft auf das Landschaftsbild schwierig.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um originäre Themenfelder der ULB handelt.</p> <p>Um eine möglichst objektive und rechtssichere Bewertung zu gewährleisten, ist das Landschaftsbild, als Aspekt bei der Schutzgüterbetrachtung für die einzelnen Potentialflächen im Stadtgebiet im Planverfahren, auf Grundlage der Anlage 1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 4. November 2015 einer differenzierten Betrachtung und Bewertung unterzogen worden. Durch die Anwendung der Vorgaben des Erlasses ist aus Sicht der Stadt Sundern eine vorgabenkonforme Vorgehensweise gewährleistet. Bei der detaillierten Bewertung wurde in einem ersten Schritt die Eignung der durch das LANUV ermittelten und beschriebenen Landschaftsräume für die Abgrenzung als Landschaftsbildeinheiten für eine nachvollziehbare Bewertung des Landschaftsbildes geprüft. Hierauf aufbauend erfolgte eine weitere stadtgebietsangeglichene bzw. auf die städtische Maßstabsebene bezogene Differenzierung der</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>ULB in diversen Punkten, sowohl hinsichtlich der genannten Einzelkriterien als auch bzgl. der Gesamtbewertung der Flächen, z.T. zu anderen Einschätzungen. Daher könne sich die ULB die genannte Landschaftsbildbewertung nicht zu Eigen machen. Folgende Beispiele verdeutlichen dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Schutzgutbetrachtungen in Anhang 2 thematisieren unter dem Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“ auch die Aspekte „Lage“ und „Entfernung zu Ortschaften“ und die damit zusammenhängenden Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf. Diese Punkte würden jedoch schon vollständig unter dem Schutzgut „Mensch“ aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abgehandelt. Die erneute Berücksichtigung beim Landschaftsbild stelle eine doppelte Bewertung dar, welche zu Lasten der ortsferner, weniger anthropogen beeinträchtigten Potenzialflächen geht, die i.d.R. im Bereich der exponierten Höhenzüge entlang der nördlichen und südlichen Stadtgrenze verlaufen.</li> <li>▪ Die Landschaftsbildbewertung im Flächensteckbrief 3 „Sundern West“ attestiere eine hohe Wertstufe trotz deutlicher Abweichung zwischen Soll- und Istzustand, z.B. geschlossene Laub- und Mischwaldkomplexe als Sollzustand, hoher Nadelholzanteil (siehe Kriterium „Forstliche Belange“) mit &gt;50 % Kyrillschädigung als Istzustand. Teils würden Strukturen in der Umgebung als positiv berücksichtigt, z.B. der Sorpesee als markantes Gewässer, negative Strukturen in der Umgebung würden nicht genannt, z.B. gewerbliche Nutzungen und die stark befahrene L 519 im Röhrtal.</li> <li>▪ Das Landschaftsbild der Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ werde als „sehr hoch, mit herausragender Bedeutung“ eingestuft, obwohl die Fläche eine deutliche Vorbelastung durch die Hochspan-</li> </ul>			<p>Raumstrukturen, im Hinblick auf die einzelnen Potentialflächen entsprechend ihrem Charakter, ihren Relief- und Nutzungsstrukturen und ihres Strukturreichtums, auf Grundlage der vom LANUV bereitgestellten Leitbilder.</p> <p>Die von der Stadt Sundern vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes, unter Anwendung der in der Anlage 1 zum Windenergieerlass dargestellten LANUV-Bewertungsmatrix, stellt im Ergebnis heraus, dass die Gesamtbewertung des Landschaftsbildes in keiner der Potentialflächen mit den Teilbewertungen „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“, wobei das Kriterium „Eigenart“ eine stärkere Gewichtung erfährt als die anderen beiden Kriterien, eine herausragende Bedeutung (= Wertpunkt 11 und 12 in der 1 bis 12 Wertpunkte umfassenden Gesamtbewertungsskala) erreicht. Unter dem Aspekt der Gesamtbewertung des Landschaftsbildes wird den Windenergie-Potentialflächen im Stadtgebiet überwiegend eine besondere Bedeutung (Wertpunkte 9 bis 10) attestiert. Diese Bewertung fließt in die Schutzgutbetrachtung des Landschafts- und Ortsbildes des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ein und mündet in der verbalen Gesamteinstufung, dass das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verursacht. Aus Sicht der Stadt Sundern ist zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der Eignung einer Fläche sämtliche Schutzgüterbewertungen herangezogen werden müssen, um ein objektives Gesamtbild und eine objektive Bewertung aufzuzeigen. Aus Sicht der Stadt Sundern wird das Landschaftsbildkriterium der „Höhen- und Reliefstrukturen“ und der „Markanten Höhenzüge“ bei der Bewertung des Landschaftsbildes unter der vorgabe-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>nungsfreileitung und Kyrillschäden &gt; 50 % aufweist. Die Fläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ werde lediglich als „hoch, mit besonderer Bedeutung“ bewertet, obwohl sie im gleichen Landschaftsraum liege, keine nennenswerten, weiträumig wahrnehmbaren Vorbelastungen vorlägen, die Kyrillschädigung lediglich bei 40-50 % liege, es sich um einen exponierten Höhenzug handele und südlich angrenzend der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Raum Westenfeld-Hellefeld-Berge-Calle“ liege.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lt. Umweltbericht Kap. 3.1.2, Unterpunkt „Freizeit- und Erholungsfunktion“ (S. 14) seien u.a. „die zusammenhängenden Waldkomplexe im Ortendreieck Hagen-Wildewiese-Röhrensprung Bereiche von besonderer landschaftlicher Ausprägung, sie weisen eine Funktion als Erholungswald auf. Baumlose Bereiche in höhenexponierten Lagen erfüllen für den Erholungssuchenden „Panoramaqualität“. Beschriebene Aussichtspunkte sind wichtig, um Landschaft in einem größeren Zusammenhang erleben zu können. Der Blick von diesen Punkten ist besonders empfindlich gegenüber Störungen des Landschaftsbildes und des Erholungspotenzials einer Landschaft“. Der Raum „Wildewiese“ wird vom LWL als schützenswerter Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Gem. LANUV-Bewertung hat der Landschaftsraum „Homertrücken“, zu welchem die genannten Waldkomplexe zählen, eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Flächensteckbrief zur Fläche 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ werden die genannten Aspekte nicht thematisiert.</li> <li>▪ In der Landschaftsbildbewertung des Flächensteckbriefs 7.1 „Südliche Waldflächen West“ werde unter dem Punkt „Gewässer“ trotz Übereinstim-</li> </ul>			<p>konformen Anwendung des LANUV Bewertungsverfahrens berücksichtigt: Allerdings ist der Aspekt der markanten Reliefstrukturen als mehr oder weniger isolierte Betrachtung und Bewertung nicht so restriktiv in die Landschaftsbildbewertung eingeflossen wie bei der Betrachtung der ULB und führt folglich zu einer differenzierteren und anderen Flächenbewertung.</p> <p>Windenergieanlagen stellen regelmäßig einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Beurteilung der Landschaftsbildqualität und somit die Erheblichkeit des Eingriffs ist oftmals jedoch sehr subjektiv, denn es geht neben persönlichen Bewertungsmaßstäben zu Landschaftsbildqualitäten um Aspekte wie die Diversität, etwaige Vorbelastungen oder die naturräumliche Lage. In diesem „Spannungsfeld der Landschaftsbildbewertung“ sind die von der Stadt Sundern objektiv und vorgabekonform nach der LANUV-Methodik fachlich herausgefilterten drei Windenergievorrangzonen ermittelten Vorrangzonen 4.2 – Hellefelder Höhe Mitte, 4.3 – Hellefelder Höhe Ost und 7.2 – Südliche Waldflächen Süd einzuordnen.</p> <p>Das Kriterium „Kulturlandschaft“, inklusive der Kulturlandschaftsbereiche des LWL, wurde als eigenständiges Kriterium bei der Beurteilung der Flächeneignung auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.</p> <p>Die vorgenommene Einstufung erfolgte aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Nebengewässers „Meffke“ und der nur geringfügigen Überschneidung</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>mungen zwischen Soll und Ist (Quellbereich der „Meffke“) nur von einer geringen Wertstufe ausgegangen. Bei vergleichbaren Rahmenbedingungen werde für andere Flächen eine hohe Wertstufe attestiert, obwohl nur geringe Flächenanteile durch Gewässer betroffen seien, z.B. bei Fläche 6.1 „Allendorf / Hagen Nord“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche 7.2 liegt in gesamter Breite (ca. 2 km Kantenlänge) nördlich des Skigebiets Wildewiese mit dem Schombergturm als Aussichtspunkt. Die Entfernung der südlichen Konzentrationszonengrenze zum Skigebiet beträgt ca. 800 m, zum Schombergturm ca. 700 m. Hinsichtlich des Kriteriums „Erholung“, welches unmittelbar mit der Landschaftsbildqualität korreliert, stuft der Flächensteckbrief die Fläche als bedingt geeignet ein. Demgegenüber wird die Fläche 6.1 „Allendorf / Hagen Nord“ als ungünstig eingestuft aufgrund der negativen Auswirkungen auf die touristischen Infrastrukturen am Sorpe-Vorbecken. Der Amecke zugewandte nordöstliche Rand der Potenzialfläche hat eine Kantenlänge von ca. 0,9 – 1 km und liegt ca. 1.300 – 1.600 m vom Südufer des Vorbeckens entfernt. Aufgrund der Ausrichtung der Potenzialfläche blicke man von Amecke aus entlang der Längsachse der Fläche, so dass WEA annähernd in einer Reihe hintereinander gestaffelt errichtet würden. Der Flächensteckbrief der Fläche 6.1 geht unter dem Punkt „Topographie“ von einer moderaten visuellen Beeinträchtigung von Amecke aus. Dies steht in Widerspruch zu der o.g. negativen Bewertung bezogen auf die touristischen Infrastrukturen am Sorpe-Vorbecken.</li> </ul> <p>Gegenüber allen drei Flächen, welche gemäß der vorliegenden Planunterlagen als Konzentrationszonen</p>			<p>der Potenzialfläche 7.1 mit dem Quellbereich der Meffke.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die touristische Bedeutung unter dem Kriterium „Erholung“ auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt wurde. Die entsprechenden Auführungen sind den Flächensteckbriefen zu entnehmen. Die touristische Bedeutung ist nicht Gegenstand der von der Stadt Sundern vorgenommenen Landschaftsbildbewertung.</p> <p>Die beschriebene moderate visuelle Beeinträchtigung wurde im Hinblick auf das Relief unter dem Kriterium „Topographie“ beschrieben und nicht in Bezug auf die touristische Infrastruktur.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>ausgewiesen werden sollen, wurden von der ULB in den bisherigen Stellungnahmen insbesondere aufgrund der Betroffenheit von markanten Höhenzügen und der damit verbundenen besonderen und großräumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erhebliche Bedenken geäußert. Auf diese Stellungnahmen wird verwiesen. Bei den Flächen „Hellefelder Höhe Mitte“ und „Hellefelder Höhe Ost“ kommt noch hinzu, dass bei einer Realisierung beider Flächen der gesamte Höhenzug auf einer Länge von ca. 7 km als zusammenhängender, langgestreckter Windpark wahrgenommen würde. Die Fläche „7.2 – Südliche Waldflächen Süd“ liegt nicht nur auf den höchsten Lagen im Stadtgebiet von Sundern, sondern betrifft auch einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) der Kategorie 50 km<sup>2</sup> - 100 km<sup>2</sup> und große, zusammenhängende Waldflächen. Diese Kriterien, welche auch im Regionalplanentwurf berücksichtigt wurden und sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch für die stille, landschaftsbezogene Erholung von großer Bedeutung sind, wurden bei der Flächenbewertung der Stadt Sundern nicht berücksichtigt.</p>			<p>Auf den Umgang mit den bisherigen im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der ULB wird verwiesen.</p> <p><u>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR):</u> Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in Anlehnung an § 1 Abs. (5) BNatSchG und dem LG NW darin, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren Unzerschnittene und verkehrsarme Räume (UZVR) gehören zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind. Die UZVR sind <u>nicht</u> als „harte Tabukriterien“ im Rahmen der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen zu betrachten. Eine Zerschneidung dieser Räume ist nicht zu erwarten, da die Errichtung der WEA über bestehende Straßen und Wirtschafts- und Waldwirtschaftswege durchgeführt werden und nur bei einem Erfordernis Kurvenradien angepasst werden. Ein relevantes Kraftfahrzeugaufkommen wird durch WEA nicht generiert.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Auf die Bedeutung dieser für Natur- und Landschaftsschutz bedeutsamen Kriterien ist die ULB im Laufe des Verfahrens ausführlich eingegangen, so dass hier lediglich auf die entsprechenden Stellungnahmen verwiesen wird.</p> <p>Bei flächendeckenden Landschaftsschutzgebieten wie im Stadtgebiet Sundern gehe die Rechtsprechung davon aus, dass die „Kernzonen“ solcher LSG für die Windenergienutzung nicht in Frage kommen, während Randbereiche mit geringerem Schutzanspruch und evtl. bereits vorhandenen Belastungen eher in Anspruch genommen werden können (auch der NRW-Leitfaden greift diesen Zonierungsgedanken grundsätzlich auf). Auch ohne eine kartenmäßige Abgrenzung kann für den Homertrücken - Fläche 7.2 - von solch einer Kernzone des LSG „Sundern“ ausgegangen werden. Neben der Lage im UZVR spricht die Tatsache dafür, dass die Homert bereits vor der Aufstellung des Landschaftsplanes Sundern ordnungsbehördlich als LSG ausgewiesen war. Das sollte nach dem damals geltenden GEP die Erholungsqualität des gleichnamigen Naturparks sichern.</p> <p>Aus den genannten Gründen und mit Verweis auf die gleichlautenden Stellungnahmen im bisherigen Verfahren bestehen seitens der ULB erhebliche Bedenken gegenüber einer Ausweisung der Flächen „4.2 – Hellefelder Höhe Mitte“, „4.3 – Hellefelder Höhe Ost“ und „7.2 – Südliche Waldflächen Süd“ als Konzentrationszonen für Windkraft. Eine Befreiung von den Landschaftsplanfestsetzungen zur Errichtung von WEA kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>		B	<p>Auf den Umgang mit den bisherigen im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der ULB wird verwiesen.</p> <p>Im Landschaftsplan Sundern befinden sich die dargestellten Konzentrationszonen größtenteils im großräumigen Landschaftsschutz bzw. sind im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes als flächendeckendes „LSG Sundern“-Typ A dargestellt. In beiden Plänen wurde keine – der Stadt Sundern bekannte – Zonierung in Kernzonen oder Randbereiche vorgenommen.</p> <p>Die Aussage der ULB wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Sundern sind die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz – insbesondere bei Berücksichtigung des aktuellen Windenergieerlasses des Landes NRW – für die dargestellten Konzentrationszonen gegeben und es ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung auszugehen, so dass die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Sundern ist demzufolge im vorliegenden Fall von einer objektiven Befreiungslage</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Der <b>FD 51 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz – SG 51/3 Immissionsschutz</b> weist aus Sicht der Immissionsschutz auf folgende Konfliktsachverhalte hin:</p> <p>4-2 Hellefelder Höhe Mitte Entsprechend einer Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg werden an den landwirtschaftlichen Betrieben „Hof zum Broich 1 und 2“ sowie „Milmler Weg 9“ die jeweiligen Nachtrichtwerte für Lärm verursacht durch einen angrenzenden Steinbruchbetrieb aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung bereits ausgeschöpft. Insofern ist hier eine Vorbelastung durch den angrenzenden Betrieb zu berücksichtigen. Der vorgesehene geringe Vorsorgeabstand von 640 m zu der Sonderbaufläche Campingplatz (Schutzanspruch WA) nördlich von Bainghausen kann zur Folge haben, dass aus Immissionsschutzgründen das Potential der Konzentrationszone eingeschränkt wird.</p> <p>7-2 Südliche Waldflächen Süd Südwestlich dieser Konzentrationszone befindet sich der Ferienbauernhof Hoppe, Auf'm Stein 1 in einem Abstand von ca. 260 m. Bei dieser geringen Entfernung ist das Potential der Zone im westlichen Bereich deutlich eingeschränkt.</p>	<p>4-2</p> <p>7-2</p>	<p>H</p> <p>H</p>	<p>von den Festsetzungen des Landschaftsplanes auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG sind entsprechende immissionsschutzrechtliche Vorbelastungen bzw. schützenswerte Nutzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis auf die benannte Hofstelle wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Mitteilung der Lage der Hofstelle wird eine Einschränkung der Konzentrationszone in deren Westen erforderlich, um die abstrakt angewandten Vorsorgeabstände von 640m für Wohnnutzungen im Außenbereich, die im Plan-konzept als „weiches“ Tabukriterium berücksichtigt sind, einhalten zu können. Aufgrund der Verkleinerung des Zuschnitts der Potenzialfläche 7-2 wurde im Zeitraum vom 17.10. bis einschließlich 11.11.2016 eine erneute, eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Hinweis wird entsprechend berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Der <b>FD 54 – Kreisstraßen</b> – gibt folgenden Hinweise: Bei der konkreten Planung sind die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien (StrWG NRW; Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung) zu beachten. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Abstimmung bezüglich der erforderlichen Bau und Betriebszufahrten mit Erschließungsfunktion von den Kreisstraßen des HSK aus mit dem Fachdienst 54 – Kreisstraßen erforderlich.	Allgemein	H	Die Hinweise des FD 54 werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG zur berücksichtigen.
<b>2016 TöB-23</b>	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Online 02.09.2016	Die Telefónica Germany GmbH weist darauf hin, dass in der Nähe der Plangebiete insgesamt vier ihrer Richtfunkverbindungen verlaufen.  Da keine genaueren Angaben zu dem geplanten WEA-Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Die Telefónica Germany GmbH bittet darum, den genauen Anlagentyp und die Standortkoordinaten zu übermitteln sobald diese bekannt sind.  Die Telefónica Germany GmbH bittet darum, die mitgeteilten Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan zu berücksichtigen und zu übernehmen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	Allgemein	H	Die Hinweise der Telefónica Germany GmbH werden zur Kenntnis genommen.  Eine Übermittlung der Anlagentypen und Standortkoordinaten kann erst auf Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG mitgeteilt werden.  Die von der Telefónica GmbH angegebenen Trassenverläufe werden in die Beschreibung der Potentialflächen in den Flächensteckbriefen und in die Begründung aufgenommen. Die Trassenverläufe werden in der Planzeichnung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht dargestellt. Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie der Verlauf von Richtfunktrassen und mögliche Einschränkungen aufgrund von einzuhaltenden Abständen, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt.
<b>2016 TöB-</b>	Landwirtschaftskammer NRW	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat gegen die drei als Konzentrationszonen für Windener-	Allgemein	H	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.



Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>diesem Bereich hätte aufgrund der exponierten Lage eine deutliche Überprägung des Landschaftsbildes und eine weite Sichtbarkeit zur Folge. Die IHK verweist auf die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht und in der Begründung. Es sei zudem nicht auszuschließen, dass zukünftig auch weitere, an die Fläche 7-2 anschließende Flächen im Umfeld von Wildewiese als Windenergiebereiche im Sachlichen Teilplan „Energie“ dargestellt würden, was zu einer zusätzlichen landschaftlichen Überprägung führen würde.</p> <p>Die IHK hält es daher für dringend notwendig zu überprüfen, ob im Hinblick auf die touristische Bedeutung eine Herausnahme der Fläche 7-2 aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan geboten ist.</p>			Es wird darauf hingewiesen, dass – wie bereits oben aufgeführt – das Kriterium „Erholung“ bei der Auswahl der Konzentrationszonen berücksichtigt wurde und unter Betrachtung aller abwägungsrelevanten Kriterien die Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt wird. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
<b>2016 TöB- 27</b>	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg <i>Brief</i> 06.09.2016	<p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass die Gas-Hochdrucknetze der Westnetz GmbH mit ausreichendem Abstand zu dem Plangebiet verlaufen und somit nicht betroffen sind.</p> <p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass im Plangebiet auch noch andere Netzbetreiber tätig sein könnten.</p>	Allgemein	H	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden andere Netzbetreiber ebenfalls beteiligt.</p>
<b>2016 TöB- 28</b>	LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen <i>Brief</i> 06.09.2016	<p>Der LWL begrüßt, dass gegenüber dem im Februar 2015 vorgelegten Entwurf seine textlichen Änderungsvorschläge in die Begründung sowie in den Umweltbericht und in die Flächensteckbriefe weitgehend übernommen wurden.</p> <p>Der LWL bedauert, dass die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ nicht weiter als Konzentrationszone dargestellt wird. Diese sei die einzige Potentialfläche, bei der aus Sicht der Landschaftskultur und Baudenk-</p>	Allgemein  4-1	H/A/B  H	<p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des LWL werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis des LWL wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>malpflege die geringsten Auswirkungen auf die Kulturlandschaft sowie auf die benachbarten historischen Ortskerne mit ihren raumwirksamen Baudenkmalern zu erwarten seien.</p> <p>Stattdessen würden die aus Sicht des LWL problematischen Potentialflächen 4.3 „Hellefelder Höhe Ost“ und 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ wieder in den Plan aufgenommen. Auch die Potentialfläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ werde, trotz der erheblichen Bedenken des LWL, weiter verfolgt. Der LWL verweist auf seine Stellungnahmen vom 26.09.2014 und 06.03.2015 in denen er dargelegt, dass die beiden Potentialflächen auf der Hellefelder Höhe große Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaft sowie historischer Ortskerne und Baudenkmalern erwarten lassen und für die Nutzung durch Windenergie nicht geeignet seien. Auch die Potentialfläche 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ sei hierfür nur bedingt geeignet.</p> <p>Zu den einzelnen Flächen werden folgende Bedenken vorgetragen:  <i>4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“</i>            Bezüglich der Potentialfläche 4.2 hält der LWL die in der Stellungnahme vom 06.03.2015 geäußerten Bedenken aufrecht. Aufgrund der Dimension möglicher WEA und der topographischen Situation würde auf sehr weite Distanzen die bedeutsame Kulturlandschaft 21.08 Raum Westenfeld - Hellefeld - Berge - Calle, der historische Ortskern von Hellefeld mit der überaus raumbedeutsamen Katholischen Pfarrkirche St. Martinus und die historische Altstadt Arnberg beeinträchtigt. Die Visualisierung „Blick von Altenhellefeld „NSG Wacholderheide“ - Blickrichtung: Nordwesten“ (Anlage, Schutzgutbetrachtung der Potentialflächen - Visualisierung) zeige nicht in angemessener Weise die schädli-</p>	<p>4-3 7-2 4-2</p> <p>4-2</p>	<p>B</p> <p>A/B</p>	<p>Die Bedenken des LWL werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu auch Umgang mit den Stellungnahmen Nr. 2014-TÖB-18 vom 26.09.2014 sowie Nr. 2015-TÖB-16 vom 06.03.2015.</p> <p>Die Anregungen und Bedenken des LWL zu der Fläche 4-2 werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu auch Umgang mit der Stellungnahme Nr. 2015-TÖB-16 vom 06.03.2015.</p> <p>Seitens der Verwaltung wurde eine Visualisierung der WEA in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden sowohl den politischen Vertretern in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>che Kulissenwirkung auf Hellefeld mit seiner prägenden Kirche auf. Eine aufschlussreichere Visualisierung sei erforderlich.</p> <p>Im Bereich der „Hubertushöhe“ seien in einer Umgebung von 600 m der „Hubertusstock“ (nördlich des Kreuzbergs) und das „Hubertuspöstchen“ auf der Hubertushöhe als kulturhistorisch bedeutsame Elemente von einer Bedrängung freizuhalten. An den Hängen der „Hellefelder Höhe“ befinden sich eine Vielzahl von Hohlwegen, die als Zeugnisse historischer Wegeverbindung nicht durch Verfüllung, Fahrspuren oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden dürfen. Die Streichung des Suchraumes wird vom LWL weiterhin empfohlen.</p> <p><i>4.3 „Hellefelder Höhe Ost“</i> Der südliche Bereich dieser Potentialfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 21.08 „Raum Westenfeld — Hellefeld - Berge - Calle“. Wert gebend für diesen ehemaligen Rodungsbereich sind die überlieferte Nutzungs-, Wege- und Siedlungsstruktur sowie die persistente Wald-Offenlandverteilung. Durch die Anlage von WEA würde der überlieferte Charakter dieses bedeutsamen Kulturland-</p>	4-3	A/B	<p>Infrastruktur am 28.10.2014 als auch der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.10.2014 in der Schützenhalle in Sundern vorgestellt. Die Ergebnisse der Visualisierung sind in die hierfür relevanten Bewertungskriterien für die Flächeneignung eingeflossen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist der beschriebene Umgang mit einer Visualisierung ausreichend. Eine weitergehende Visualisierung wird nicht durchgeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kulturhistorisch bedeutsame Elemente und historische Wegeverbindungen wie z.B. Hohlwege sind im Bereich von topographisch heterogenen Flächen an vielen Stellen im Stadtgebiet anzutreffen. Bedingt durch die Größe der Fläche 4.2 (ca. 5,96 m<sup>2</sup>) und die topographische Situation sind derartige Strukturen auch in der Potentialfläche 4.2 anzutreffen. Aufgrund ihrer i.d.R. kleinflächigen Ausprägungen sind eine Prüfung und ggfs. daraus resultierende Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG vorzunehmen und im Bedarfsfall entsprechende Teilflächen von WEA auszusparen. Der Anregung den Suchraum zu streichen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregungen und Bedenken des LWL zu der Fläche 4-3 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie die historische Kulturlandschaft, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>schaftsbereichs eine erhebliche technische Überprüfung erfahren. Auch diese WEA würden voraussichtlich auf den historischen Ortskern von Hellefeld und die historische Altstadt von Arnberg wirken. Die Auswirkungen würden durch potentielle WEA im Bereich der westlich angrenzenden Fläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ und im Bereich des unmittelbar östlich angrenzenden Suchraums für WEA der Stadt Meschede noch verstärkt.</p> <p>Aus den oben beschriebenen Gründen wird die Streichung des Suchraums empfohlen.</p> <p><i>7.2 „Südliche Waldflächen Süd“</i> Der LWL begrüßt, dass der ursprüngliche Suchraum 7 erheblich verkleinert wurde und so die Beeinträchtigung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sowie historischen Ortskernen mit ihren Baudenkmalern und Einzelhöfen durch WEA vermieden wird. Für den noch verbliebenen Bereich 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ hält er die Stellungnahme vom 26.09.2014 aufrecht. So sollte insbesondere zur Schonung der relativ intakten Siedlung von Wildewiese ein Abstand von 1,5 km zu WEA eingehalten werden. Der bisherige Abstand zur Potentialfläche beträgt lediglich rund 650 m. Darüber hinaus liegt der südliche und südöstliche Bereich im KLB 21.16 „Raum Wildewiese“. Hier sind im Waldbereich eine Vielzahl historischer Kulturlandschaftselemente, wie Hohlwegbündel, Meilerplatten und Pinggen zu finden. Diese anthropogenen Strukturen im Wald sind wichtige Zeugnisse des historischen Bergbaus und historischer Wegeführungen und unbedingt zu erhalten. Der LWL empfiehlt die Verkleinerung des Suchraums für den bergbaulich geprägten südöstlichen Bereich (Gebiet des KLB 21.16).</p>	7-2	A/B	<p>Eine differenzierte Betrachtung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist aus Sicht der Stadt Sundern in diesem Umfang nicht möglich bzw. nicht sachgerecht. Aufgrund ihrer i.d.R. kleinflächigen Ausprägungen sind eine Prüfung und ggfs. daraus resultierende Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG vorzunehmen und im Bedarfsfall entsprechende Teilflächen von WEA auszusparen. Der Anregung des Suchraum zu streichen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregungen und Bedenken des LWL zu der Fläche 7-2 werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu auch Umgang mit den Stellungnahmen Nr. 2014-TÖB-18 vom 26.09.2014.</p> <p>Kulturhistorisch bedeutsame Elemente, anthropogene Strukturen und historische Wegeverbindungen wie z.B. Hohlwege und Zeugnisse des historischen Bergbaus u.v.a.m. sind im Bereich von topographisch heterogenen Flächen an vielen Stellen im Stadtgebiet anzutreffen. Da der ursprüngliche Suchraum 7 im Genehmigungsverfahren bereits erheblich verkleinert wurde und so die Beeinträchtigung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sowie historischen Ortskernen mit ihren Baudenkmalern und Einzelhöfen durch WEA an vielen Stellen vermieden wird, wird aufgrund der nun geringen Größe der Fläche 7-2 (ca. 1,24 m²) einer weiteren Flächenreduzierung nicht gefolgt. Als Folge der i.d.R. kleinflächigen Ausprägungen von derartigen kulturhistorisch bedeutsamen Elementen, anthropogene Strukturen und historischen Wege-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Gesamtstädtisches Kartenmaterial zu abwägungsrelevanten Belangen:                      Der LWL bittet nochmals auf die Darstellung der „Kulturlandschaftlichen Sichtbereiche“ zu verzichten, da diese für den Maßstab 1:50.000 der Regionalplanung erstellt wurden. Für den Maßstab 1:10.000 der Flächennutzungsplanung müsste eine differenzierte Darstellung erfolgen.</p>	Allgemein	A	<p>verbindungen ist eine Prüfung und ggfs. daraus resultierende Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG vorzunehmen und im Bedarfsfall die entsprechenden kleinflächigen Teilflächen von WEA auszusparen.                      Der Empfehlung einer weiteren Verkleinerung des Suchraumes wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung des LWL wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie die historische Kulturlandschaft, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Eine differenzierte Betrachtung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist aus Sicht der Stadt Sundern in diesem Umfang nicht möglich bzw. nicht sachgerecht. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

WEA	Windenergieanlage(n)
NSG	Naturschutzgebiet
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

**2016-TÖB-07:** Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout, Schreiben vom 04.08.2016 und 22.08.2016 (E-Mails)

**2016-TÖB-09:** Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, Schreiben vom 05.08.2016 (Online)

**2016-TÖB-10:** Stadt Arnsberg, Schreiben vom 08.08.2016 (Brief)

**2016-TÖB-13:** Stadt Balve, Schreiben vom 15.08.2016 (Brief)

**2016-TÖB-16:** Innofactory GmbH, Schreiben vom 15.08.2016 (E-Mail)

**2016-TÖB-17:** Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Schreiben vom 16.08.2016 (Online)

**2016-TÖB-18:** Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 16.08.2016 (Online)

**2016-TÖB-22:** Stadt Plettenberg, Schreiben vom 01.09.2016 (Brief)

**2016-TÖB-24:** KDZ Westfalen-Süd, Schreiben vom 02.08.2016 (Brief/Eingang 08.09.2016)

**2016-TÖB-29:** Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Schreiben vom 12.09.2016 (Brief)